

Tagesordnung der 24. Sitzung des Kreisausschusses

Dienstag, 05.06.2018, 18:00 Uhr

im Kleinen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Ausschussergänzungswahlen
2. Gremienneubesetzung
3. Übertragung von Aufgaben auf Ehrenamtler/innen in Projekten des Kommunalen Integrationszentrums (KI)
4. Tierheim Kirchhoven
5. Neuregelung des Verfahrens bei der Vergabe von Aufträgen
6. Maßnahmenanpassung im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW - 2. Kapitel (KInvFöG NRW) und des Förderprogramms "Gute Schule 2020"
7. Zuschuss an den Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e.V.
8. Zuschüsse an museale Einrichtungen
9. Zuschuss für die Musikschule des Kreismusikverbandes Heinsberg e.V.
10. Neuausrichtung der "komplementären Dienste" gemäß APG NRW unter Würdigung sozialräumlicher Erkenntnisse sowie sozialplanerischer Prozesse in Kooperation mit der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg
11. Umbenennung der Mercator-Schule/Don-Bosco-Schule des Kreises Heinsberg
12. Touristische Hinweisschilder an der Autobahn A 46 und Bundesstraße B 56 n
13. Anregung zum Erhalt der Immerrather Mühle
14. Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO vom 23.03.2018 betreffend "Einführung des Systems Mobile Retter"
- 14.1. Antrag der CDU-Fraktion gem. § 5 GeschO vom 27.03.2018 betreffend "Stand der Partnerschaft in der Initiative Region Aachen rettet"
15. Antrag der FW-Fraktion gemäß § 5 GeschO betr. "Kreiskulturerbe"
16. Bericht der Verwaltung
17. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

18. Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Verwaltungsgericht Aachen
19. Abberufung einer Prüferin der örtlichen Rechnungsprüfung
20. Vergabe von Aufträgen für die Beförderung der Schüler/innen der Mercator-Schule/Don-Bosco-Schule
21. Vergabe des Auftrages zum Druck und zur Lieferung des Weiterbildungsprogramms 2018/2019
22. Modernisierung des Schul-EDV-Systems am Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen, Technik des Kreises Heinsberg zum Aufbau einer zentralen Domänenstruktur für die Berufskollegs des Kreises Heinsberg und das Kreisgymnasium
23. Bericht der Verwaltung
24. Anfragen

Sitzung des Kreisausschusses am 05.06.2018

Übersicht über die Abstimmungsergebnisse der vorberatenden Fachausschüsse

Öffentlicher Teil

TOP 3: Übertragung von Aufgaben auf Ehrenamtler/innen in Projekten des Kommunalen Integrationszentrums (KI)

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Gesundheit und Soziales:

bei 1 Enthaltung einstimmig beschlossen

TOP 8: Zuschüsse an museale Einrichtungen

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus:

einstimmig beschlossen

TOP 9: Zuschuss für die Musikschule des Kreismusikverbandes Heinsberg e.V.

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus:

einstimmig beschlossen

TOP 10: Neuausrichtung der „komplementären Dienste“ gemäß APG NRW unter Würdigung sozialräumlicher Erkenntnisse sowie sozialplanerischer Prozesse in Kooperation mit der freien Wohlfahrtspflege Heinsberg

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Gesundheit und Soziales: einstimmig beschlossen

TOP 11: Umbenennung der Mercator-Schule/Don-Bosco-Schule des Kreises Heinsberg

Abstimmungsergebnis im Schulausschuss:

Abstimmungsergebnis folgt

TOP 12: Touristische Hinweisschilder an der Autobahn A 46 und Bundesstraße B 56 n

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus:

einstimmig beschlossen

TOP 14: Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO vom 27.03.2018 betreffend „Einführung des Systems Mobile Retter“

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Gesundheit und Soziales:

bei 1 Enthaltung einstimmig beschlossen

TOP 14.1: Antrag der CDU-Fraktion gem. § 5 GeschO vom 27.03.2018 betreffend „Stand der Partnerschaft in der Initiative Region Aachen rettet“

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Gesundheit und Soziales:

vgl. TOP 14

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0462/2018

Ausschussergänzungswahlen

Beratungsfolge:

05.06.2018	Kreisausschuss
------------	----------------

12.06.2018	Kreistag
------------	----------

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Nach § 35 Abs. 3 Satz 7 Kreisordnung NRW wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, der das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Mit Schreiben vom 24.05.2018 hat die AfD-Fraktion mitgeteilt, dass die sachkundige Bürgerin Roswitha von der Heide als ordentliches Mitglied aus dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales ausscheidet. Als neues Mitglied schlägt die AfD-Fraktion den sachkundigen Bürger Hans Braun vor.

Des Weiteren scheidet der sachkundige Bürger Dirk Streubel als ordentliches Mitglied aus dem Rechnungsprüfungsausschuss aus. Neues Mitglied soll das bisherige stv. Mitglied Jürgen Spennath werden. Ein Nachersatz eines stv. Mitgliedes ist in Planung.

Beschlussvorschlag:

Den vorgeschlagenen Ausschussbesetzungen wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0459/2018

Gremienneubesetzung

Beratungsfolge:
05.06.2018 Kreisausschuss
12.06.2018 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

In der Sitzung des Kreistages am 03.05.2018 wurde eine Änderung der Dezernatsverteilung angekündigt. Aufgrund der geänderten Aufgabenverteilung ist auch eine Anpassung der Gremienbesetzung nach fachlicher Zuständigkeit erforderlich.

Für die Gremien des NVR (Nahverkehr Rheinland) kann der Kreistag lediglich Empfehlungen an die Verbandsversammlung des Zweckverbandes AVV abgeben. Da die Besetzung des Aufsichtsrates, des Vergabeausschusses und des Betriebsausschusses des NVR spiegelbildlich zur Verbandsversammlung des NVR erfolgen muss, ist es möglich, dass es bei der tatsächlichen Besetzung zu Verschiebungen kommt, die von den Vorschlägen des Kreistages abweichen.

Folgende Vorschläge liegen für die Gremienbesetzung vor:

Gremium	Entsendungsvorschlag der Verwaltung (Mitglied)	Entsendungsvorschlag der Verwaltung (stv. Mitglied)
Aufsichtsrat der NVR GmbH	Herr Dezernent Schmitz	Herr Dezernent Nießen
Betriebsausschuss der Verbandsversammlung des NVR	Herr Dezernent Schmitz	Herr Dezernent Nießen
Vergabeausschuss der Verbandsversammlung des NVR	Herr Dezernent Schmitz	Herr Dezernent Nießen
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nachverkehr Rheinland (NVR)	Herr Dezernent Schmitz	Herr Dezernent Nießen
Verbandsversammlung Naturpark Schwalm-Nette	Herr Dezernent Schmitz	Keine Änderung
Umwelt- und Bauausschuss des LKT NRW	Herr Dezernent Schmitz	Keine Änderung
Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr des LKT NRW	Herr Dezernent Schmitz	Keine Änderung
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund (AVV)	Herr Dezernent Schmitz	Herr Dezernent Nießen

Regionaler Beirat für den Kreis Heinsberg des Zweckverbandes AVV	Herr Dezernent Schmitz	Keine Änderung
Revierkonferenz der IRR – Innovationsregion Rheinisches Revier (IRR) GmbH	Herr Dezernent Schmitz	Keine Änderung
Gesellschafterversammlung der IRR GmbH	Keine Änderung	Herr Dezernent Schmitz
Gesellschafterversammlung der GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH	Herr Dezernent Schmitz	Keine Änderung
Prüfungsausschuss der GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH	Herr Dezernent Schmitz	Keine Änderung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt den Vorschlägen zur Gremienneubesetzung zu.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0436/2018

Übertragung von Aufgaben auf Ehrenamtler/innen in Projekten des Kommunalen Integrationszentrums (KI)

Beratungsfolge:	
16.05.2018	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
05.06.2018	Kreisausschuss
12.06.2018	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	
	nein
Leitbildrelevanz:	
	3.1; 3.9; 3.10; 3.11
Inklusionsrelevanz:	
	ja

Seitens des KI wurden und werden Projekte entwickelt, angestoßen und etabliert, die Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund eine gleichberechtigte Teilhabe am sozialen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, politischen, bildungsorientierten und kulturellen Leben unter Anerkennung und Wahrung der eigenen kulturellen Identität ermöglichen. Dadurch wird weiterhin die Grundlage für ein friedvolles Zusammenleben der Menschen mit und ohne Flucht- und Migrationshintergrund im Kreis Heinsberg geschaffen. Die Umsetzung dieser integrationsunterstützenden Maßnahmen ist nur durch den Einsatz von ehrenamtlich Tätigen, z. B. als Sprachmittler, Elternbegleiter, Paten etc. möglich.

Derzeit befindet sich beispielsweise ein ehrenamtlicher Sprachmittlerpool im Aufbau. Gemäß Kreistagsbeschluss vom 29. Juni 2017 sind für den Aufbau, den Einsatz und die fachliche Begleitung Fördermittel beim Land beantragt worden. Die Verwaltung möchte sicherstellen, dass die ehrenamtlich Beschäftigten bei ihren Tätigkeiten durch die Unfallversicherung abgesichert sind.

Die gesetzliche Unfallversicherung bezieht neben Arbeitnehmern u.a. auch Personen mit ein, die freiwillig und in der Regel unentgeltlich oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im staatlichen oder kommunalen Bereich mitwirken (SGB VII). Der Versicherungsschutz besteht automatisch, wenn die vom Gesetz genannten Kriterien in der Person und hinsichtlich der Tätigkeit erfüllt sind. Da die Tätigkeiten im Bereich der integrationsunterstützenden Maßnahmen des KI nicht gesetz- oder satzungsmäßig festgelegt sind, bedarf es einer gesonderten Übertragung und Beschreibung in Form eines Auftrags durch einen entsprechenden Beschluss des Kreistages.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, Ehrenamtler/innen Tätigkeiten zur Umsetzung integrationsunterstützender Maßnahmen zu übertragen. Im Einzelnen sollen die wahrzunehmenden Aufgaben der Ehrenamtler/innen bei der Integrationsunterstützung vom Kommunalen Integrationszentrum in den jeweiligen Projekten festgelegt werden.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0448/2018

Tierheim Kirchhoven**Beratungsfolge:**

05.06.2018 Kreisausschuss

12.06.2018 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

Der Tierschutzverein für den Kreis Heinsberg e.V. ist Betreiber des Tierheims in Heinsberg-Kirchhoven, in dem u.a. auch sämtliche in behördliches Gewahrsam genommenen Tiere untergebracht und versorgt werden. Die Einnahmen für die Fund- und Behördentiere, die das Tierheim für die Ordnungsbehörden der kreiseigenen Kommunen in Obhut nimmt, decken die dadurch entstehenden Kosten nicht. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2016 mit den Vermittlungsbemühungen des Kreises Heinsberg ein neues Vertragswerk mit angepassten Entgelten zwischen dem Tierschutzverein für den Kreis Heinsberg e. V. und den kreisangehörigen Kommunen ausgehandelt. Hierbei konnte allerdings kein Einvernehmen dahingehend erzielt werden, dass die kreisangehörigen Kommunen ein auskömmliches Entgelt für die abgegebenen Fund- und Behördentiere entrichten.

Um die akute finanzielle Notlage des Tierschutzvereins zu entschärfen, hat die Kreissparkasse Heinsberg dem Verein im Jahr 2016 und 2017 im Wege einer entsprechenden Erhöhung der jährlichen Zuwendung an den Kreis mit einer Spende in Höhe von 100.000 € unterstützt, damit eine Versorgung der Fund- und Behördentiere weiterhin gewährleistet werden konnte.

Die Beschlussvorlage für den Kreistag wurde nach einer entsprechenden Vorberatung im Kreisausschuss für das Jahr 2017 dahingehend modifiziert, dass nur über den Spendenvorschlag im Jahr 2017 entschieden wird. In der Beratung wurde gefordert, dass die Finanzplanung des Tierheims mittelfristig auf solide Beine gestellt wird.

Diese Zielsetzung wird auch von der Verwaltung mitgetragen, jedoch ist die hiesige Einflussnahme hinsichtlich einer Vertragsgestaltung der Städte und Gemeinden mit dem Tierschutzverein für den Kreis Heinsberg e.V. begrenzt. Der Tierschutzverein ist aufgrund der angespannten finanziellen Situation auch nicht in der Lage, die nicht auskömmlichen Verträge zu kündigen, weil man zur Aufrechterhaltung des Betriebes auf die Entgelte der kreisangehörigen Kommunen angewiesen ist. Deshalb ist eine kurzfristige Problemlösung ohne die Gefährdung berechtigter Interessenslagen ohne eine Spendengewährung durch die Kreissparkasse Heinsberg nicht denkbar.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, die aktuelle Verfahrensweise bis zum Jahr 2020 beizubehalten, damit der Tierschutzverein für den Kreis Heinsberg e.V. die aktuellen Verträge zum

31.12.2020 kündigen kann und genügend Zeit bleibt, alle kommunalen Entscheidungsträger in den Prozess zur Erstellung eines neuen kostendeckenden Vertragswerkes einzubinden. Eine Zahlungsunfähigkeit des Tierschutzvereins für den Kreis Heinsberg e.V. sollte im Hinblick auf die Versorgung der Beschäftigten und der Tiere vermieden werden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt der Kreissparkasse Heinsberg, bis zum Jahr 2020 eine jährliche Spende in Höhe von 100.000 € für die Betreuung der Fund- und Behördentiere im Tierheim Kirchhoven zu gewähren.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0458/2018

Neuregelung des Verfahrens bei der Vergabe von Aufträgen**Beratungsfolge:**

05.06.2018 Kreisausschuss

12.06.2018 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

Der Kreistag hat am 06.11.1997 Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen beschlossen. Diese sind seitdem Grundlage für die Abwicklung der Vergabeverfahren und dienen insbesondere der Festlegung, in welchen Fällen der Landrat alleine über Auftragsvergaben als Geschäft der laufenden Verwaltung entscheidet und wann die politischen Gremien zu beteiligen sind.

Die bisherigen Richtlinien lassen sich dahingehend zusammenfassen, dass über die Erteilung des Zuschlags bzw. der Vergabe des Auftrages bis zu einem Auftragsvolumen von 50.000,- DM (seit der Euroumstellung: 25.000,- €) der Landrat alleine, über diesen Betrag hinaus der Landrat im Einvernehmen mit den jeweiligen politischen Gremien entscheidet. Darüber hinaus ist festgelegt, dass für die Vergabe von Nachaufträgen der Landrat dann ausschließlich zuständig ist, wenn diese maximal 10 % des ursprünglichen Auftragswertes nicht überschreiten.

Seit dem Jahr 1997 sind die (Bau)Preise inflationsbedingt um nahezu 40 % gestiegen. Durch diese Entwicklung ist es faktisch zu einer deutlichen Verschiebung der Zuständigkeiten gekommen. Allein dies wäre bereits Anlass, eine Anpassung der Vergaberichtlinien vorzunehmen. Bekräftigt wird dies durch eine Abfrage des Landkreistages NRW, die ergeben hat, dass der Kreis Heinsberg mit Abstand die niedrigsten Schwellenwerte landesweit festgelegt hat. Dabei ist das Bild in den Kreisen sehr heterogen. In der Regel befassen sich die politischen Gremien mit Auftragsvergaben ab 100.000,- €. Vereinzelt liegen die Schwellenwerte für die Beteiligung der Kommunalpolitik bei den Werten für europaweite Vergaben (Liefer- und Dienstleistungen: derzeit 221 T €; Bauleistungen: derzeit ca. 5.548 Mio. €), zum Teil erfolgt bei Durchführung der Vergabeverfahren überhaupt keine politische Entscheidung, sofern im Haushalt Mittel für die jeweiligen Maßnahmen eingestellt sind.

Unabhängig von dieser rein betraglichen Betrachtungsweise ist eine Anpassung der Vergabeverfahren im Kreis Heinsberg allerdings auch deshalb sinnvoll, da durch die voranschreitende Formalisierung des Vergaberechts eine den jeweiligen Baufortschritten angemessene Terminierung der Vergabeentscheidungen immer schwieriger wird. Dies gilt jedenfalls im Bereich des Hochbaus, der mit Blick auf die vergaberechtlich vorgeschriebene losweise Vergabe zwangsläufig mit einer Vielzahl von Einzelaufträgen befasst ist, die untereinander koordiniert werden müssen. Daher ist es angezeigt, nicht nur die Schwellenwerte neu zu justieren, son-

dem im Bereich des Hochbaus auch den Zeitpunkt der politischen Beteiligung künftig so zu gestalten, dass einerseits eine angemessene inhaltliche Befassung der Gremien mit den Bau-
maßnahmen möglich ist und andererseits die Verwaltung größere Projekte mit einer Vielzahl
von Einzelgewerken ohne zeitliche Verzögerungen bzw. erheblichen Abstimmungsbedarf
planen und durchführen kann.

Mit einer Neuregelung lässt sich einerseits ein austariertes Zuständigkeitssystem und anderer-
seits eine möglichst transparente Beteiligung der politischen Gremien sicherstellen. Seitens
der Verwaltung wird daher vorgeschlagen die Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen ent-
sprechend der der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Anlage neu zu
fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses als Anlage beige-
fügte Richtlinie für die Vergabe von Aufträgen unter Aufhebung der Vergaberichtlinie vom
06.11.1997.

Richtlinien für die Vergaben von Aufträgen

I. Allgemeines:

Aufträge sind öffentlich auszuschreiben, sofern nicht die Natur der Leistung oder Lieferung oder besondere Umstände bzw. gesetzliche Regelungen eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen.

Bei der Vergabe sind die europa-, bundes- und landesrechtlichen Vergabevorschriften, die VOB, die VOL/UVgO, die VGV und die HOAI sowie die diese ergänzenden verbindlichen Vergabevorschriften zugrunde zu legen, sofern nicht besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen.

II. Abwicklung von Hochbaumaßnahmen und in unmittelbarem Zusammenhang hierzu stehender Maßnahmen

1. Konsumtive Maßnahmen mit einem Auftragswert bis 50.000,- €

Über die Erteilung des Zuschlags bzw. die Vergabe des Auftrags entscheidet im Falle konsumtiver Hochbaumaßnahmen und im unmittelbaren Zusammenhang hierzu stehender Maßnahmen bis zu einer Auftragshöhe von 50.000,- € netto der Landrat.

2. Konsumtive Maßnahmen mit einem Auftragswert über 50.000,- € und investive Maßnahmen

Für investive Hochbaumaßnahmen unabhängig von deren voraussichtlicher Auftragshöhe sowie für konsumtive Hochbaumaßnahmen ab einer voraussichtlichen Auftragshöhe von 50.000,- € netto gelten abweichend von Ziff. II.1. folgende Regelungen:

- 2.1. Der Landrat stellt dem Bauausschuss Maßnahmen im Sinne der Ziff. II.2. möglichst frühzeitig im Haushaltsjahr vor. Die Projektvorstellung erfolgt unter Angabe einer Kostenschätzung.
- 2.2. Der Landrat ist ermächtigt, zur Vorbereitung der Projektvorstellung Architekten-/Ingenieurleistungen zu beauftragen, sofern die Baumaßnahme im Haushalt eingeplant ist.
- 2.3. Über die Durchführung der vorgestellten Baumaßnahme entscheidet der Landrat im Einvernehmen mit dem Bauausschuss. Wird eine Maßnahme beschlossen, führt der Landrat sämtliche zur Realisierung der Maßnahme notwendigen Vergabeverfahren in eigener Zuständigkeit durch und erteilt die entsprechenden Aufträge. Abweichend hiervon ist der Bauausschuss bei der Auftragsvergabe dann zu beteiligen, wenn die Schwellenwerte für die Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens überschritten werden.
- 2.4. Dem Bauausschuss ist über abgeschlossene Maßnahmen zu berichten.

3. Nachaufträge/Kostenüberschreitung

Sollte im Verlauf einer Maßnahme nach Ziff. II.1 oder II.2 festgestellt werden, dass die voraussichtlichen Gesamtkosten die Kostenschätzung um mehr als 10 % netto oder 50.000,- € netto übersteigen (etwa durch die Erforderlichkeit von Nachaufträgen infolge von Massenüberschreitungen, Abweichungen von der vorgesehenen Leistungs- oder Ausführungsart oder dgl.), entscheidet der Landrat im Einvernehmen mit dem Bauausschuss, im Falle einer geringeren Überschreitungen der Landrat.

III. Tiefbaumaßnahmen und sonstige Vergabeverfahren

1. Vergaben mit einem Auftragswert bis 50.000,- €

Über die Erteilung des Zuschlages bzw. die Vergabe des Auftrages entscheidet bei Aufträgen, die keine Maßnahmen im Sinne der Ziff. II betreffen, bis zu einer Auftragshöhe von 50.000,- € netto der Landrat.

2. Vergaben mit einem Auftragswert über 50.000,- €

Ab einer Auftragshöhe von 50.000,- € netto entscheidet der Landrat über die Erteilung des Zuschlages bzw. die Vergabe im Einvernehmen mit dem jeweils zuständige Fachausschuss, in Ermangelung eines Fachausschusses im Einvernehmen mit dem Kreis-ausschuss.

3. Nachaufträge

Sofern Nachaufträge infolge von Massenüberschreitungen, Abweichungen von der vorgesehenen Leistungs- oder Ausführungsart oder dgl. erforderlich werden und diese den ursprünglichen Auftragswert um weniger als 10 % überschreiten, entscheidet der Landrat, im Falle einer höheren Überschreitung der Landrat im Einvernehmen mit dem Fachausschuss, in Ermangelung eines Fachausschusses im Einvernehmen mit dem Kreis-ausschuss.

IV. Geschäfte der laufenden Verwaltung

Unberührt von den Regelungen nach den Ziff. I – III bleiben sonstige Geschäfte der laufenden Verwaltung, die gemäß § 42 Buchst. A) der Kreisordnung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg in die alleinige Zuständigkeit des Landrates fallen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0461/2018

Maßnahmenanpassung im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW - 2. Kapitel (KInvFöG NRW) und des Förderprogramms "Gute Schule 2020"

Beratungsfolge:

05.06.2018	Kreisausschuss
12.06.2018	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	3.9
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Zur Wiedererrichtung der Janusz-Korczak-Schule hat der Kreistag mit Beschluss vom 03.05.2018 die Verwaltung beauftragt, den Neubau eines geeigneten Schulgebäudes auf dem kreiseigenen Grundstück an der Siemensstraße in Heinsberg zu realisieren. Zur anteiligen Finanzierung des Neubaus sollten die Fördermittel nach dem 2. Kapitel des KInvFöG NRW eingesetzt werden (4,2 Mio. € zzgl. der noch zu beziffernden Kosten für den Parkplatzbau). Die Zulässigkeit der Förderung sollte noch mit den zuständigen Stellen verbindlich abgeklärt werden.

Die Bezirksregierung Köln hat zwischenzeitlich in Abstimmung mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung (MHKBG NRW) die Förderfähigkeit des Neubauvorhabens geprüft. Das Vorhaben wird im Ergebnis als nicht förderfähig eingeschätzt, da im 2. Kapitel des KInvFöG NRW die Errichtung eines Ersatzneubaus nur dann förderfähig sei, wenn sie im Vergleich zu einer Bestandssanierung die günstigere Variante darstelle. Da sich die Janusz-Korczak-Schule bislang in angemieteten Räumlichkeiten und nicht in einer Bestandsimmobilie befinde, werden nach Einschätzung der Bezirksregierung und des MHKBG NRW die Förderbedingungen des 2. Kapitels des KInvFöG NRW nicht erfüllt.

Die Verwaltung hat daraufhin geprüft, inwieweit die Fördermittel aus den Programmen „Gute Schule 2020“ und dem 2. Kapitel des KInvFöG NRW umgeschichtet werden können, um die vom Kreistag beschlossenen Maßnahmen zur Stärkung der Schulinfrastruktur im Rahmen der bestehenden Förderprogramme finanzieren zu können.

Da neben dem 2. Kapitel des KInvFGs des Bundes auch das Land NRW - mithilfe des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ - die Schulinfrastruktur der Kommunen stärken will, schlägt die Verwaltung nunmehr vor, den Neubau des Gebäudes für die Janusz-Korczak-Schule durch Mittel des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ zu finanzieren. Das Programm „Gute Schule 2020“ sieht u.a. die Förderung von Neubauten von Schulgebäuden vor. Um weiterhin beide Förderprogramme nutzen zu können, sollen im Gegenzug Vorhaben der am 02.03.2017 beschlossenen Maßnahmenliste zur Umsetzung des Kreditprogramms „Gute Schule 2020“, die den Fördervoraussetzungen des 2. Kapitels KInvFöG NRW entsprechen, hierüber abgewickelt werden. Hierfür wäre die vom Kreistag am 02.03.2017 beschlossene

Maßnahmenliste zur Umsetzung des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ anzupassen.

Die Verwaltung schlägt folgende Änderungen vor:

1.) Maßnahmen im Rahmen des 2. Kapitels KInvFöG NRW:

lfd. Nr.	Maßnahme	geschätzte Kosten -€-
1.	Berufskolleg Erkelenz, Abbau Hollandbauten und Neubau Forum einschl. Nebenräumen	2.195.000
2.	Berufskollegs in Geilenkirchen, Erweiterung Forum um Sanitärtrakt, Umkleide, Lager	615.000
3.	Kreisgymnasium Heinsberg, Neubau Forum	2.397.000
Summe:		5.207.000

In Bezug auf Maßnahme Nr. 3 wird mit Blick auf eine mögliche Rückkehr zu G9 ggf. eine von der ursprünglichen Planung abweichende Bauausführung erforderlich.

Die Investitionskosten dieser Maßnahmen belaufen sich aktuell auf rd. 5.207 T€. Dem Kreis Heinsberg stehen im Rahmen des 2. Kapitels KInvFöG NRW Fördermittel i.H.v. 4.953 T€ zur Verfügung. Da mindestens 10% der Investitionskosten als Eigenmittel aufzubringen sind, würden die genannten Maßnahmen Fördermittel i.H.v. rd. 4.686 T€ binden. In Anbetracht der aktuellen Konjunkturlage sowie der Baupreisentwicklung soll der rechnerische Restbetrag i.H.v. 267 T€ zunächst nicht weiter verplant werden.

2.) Maßnahmen im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“:

lfd. Nr.	Maßnahme	geschätzte Kosten -€-
1.	Erweiterung Rurtal-Schule, 4 Klassen einschl. Nebenräume und Sanitär/Pflegetrakt/ Keller	2.206.000
2.	Kreisgymnasium Heinsberg, Modernisierung Biologieräume einschl. Laboreinrichtung	250.000
3.	Neubau Janusz-Korczak-Schule	4.200.000
Summe:		6.656.000

Insgesamt stehen dem Kreis Heinsberg im Programm „Gute Schule 2020“ Kreditkontingente bis zum Ende des Jahres 2020 in Höhe von 7.554.372 € zur Verfügung. Die aktuell nicht gebundenen Mittel von 898.372 € sollen zum einen für eine Ersatzmaßnahme zur ursprünglich vorgesehenen Maßnahme „Kreisgymnasium Heinsberg, Sanierung Sportplatz im Klevchen“ und zum anderen für etwaige Kostenschwankungen der Maßnahmen 1-3 aufgrund der aktuellen Baupreisentwicklung reserviert werden.

Weiterhin prüft die Verwaltung systematisch die Möglichkeit eines leistungsfähigen Breitbandanschlusses ihrer Schulgebäude. Das Ergebnis ihrer Prüfung dokumentiert sie in einem Konzept, über das der Kreistag informiert wird.

Beschlussvorschlag:

Die baulichen Maßnahmen zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW im Rahmen der Programme „Gute Schule 2020“ und „Kommunalinvestitionsförderungsgesetz NRW - 2. Kapitel (KInvFöG NRW)“ werden auf der Basis der von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmenänderungen durchgeführt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0455/2018

Zuschuss an den Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e.V.

Beratungsfolge:

05.06.2018 Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	2.400,00 €
----------------------------------	------------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Der Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e. V. hat mit Schreiben vom 28.02.2018 für das Haushaltsjahr 2018 die Gewährung eines Zuschusses beantragt. Dieser Zuschuss soll u. a. Verwendung finden für die Zahlung der Verbandsbeiträge an den Verband der Feuerwehren in NRW e. V..

Seit seiner Gründung im Jahre 1973 hat der Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e. V. sich stets im Sinne einer zukunftsorientierten Entwicklung der Feuerwehren eingesetzt und dabei maßgeblich bei der Sicherstellung des Feuerschutzes mitgewirkt.

Beschlussvorschlag:

Dem Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e.V. wird für das Haushaltsjahr 2018 ein Zuschuss von 2.400,00 € bewilligt. Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen beim Abrechnungsobjekt 02110200 zur Verfügung.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0340/2018

Zuschüsse an museale Einrichtungen**Beratungsfolge:**

14.05.2018	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
05.06.2018	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:

16.500,00 €

Leitbildrelevanz:

3.9

Inklusionsrelevanz:

nein

Seit dem Jahr 2005 erfolgt die Gewährung von Zuschüssen an museale Einrichtungen im Kreis Heinsberg auf der Grundlage der in der Sitzung des Kreisausschusses am 23.06.2005 beschlossenen Museumskonzeption, die im 5-jährigen Rhythmus überarbeitet und fortgeschrieben wird. Auf Vorschlag des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 08.12.2015 beschlossen, dass in den Folgejahren bis 2020 eine Bewilligung von Betriebskostenzuschüssen der musealen Einrichtungen im Kreis Heinsberg auf der Grundlage der Museumskonzeption 2015 erfolgt. In dieser Konzeption ist im Rahmen eines gewichteten Punkteschemas eine Bewertung der musealen Einrichtungen unter Berücksichtigung festgelegter museumsfachlicher Kriterien vorgenommen worden. Nach diesen Förderkriterien steht die Bezuschussung der musealen Einrichtungen in Abhängigkeit der erreichten Punkte. Dabei gelten für die Bewilligung der jährlichen Betriebskostenzuschüsse - unter Berücksichtigung der durch den Kreisausschuss am 13.12.2016 beschlossenen Erhöhungen - folgende Abstufungen:

1.500,00 € bei Erreichen einer Gesamtbewertung von 65 bis 90 Punkten,
750,00 € bei Erreichen einer Gesamtbewertung von 57 bis 64 Punkten.

Bei einer Gesamtbewertung von weniger als 57 Punkten kommt die Bewilligung eines Betriebskostenzuschusses nicht in Betracht.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt im Übrigen nur nach Vorlage eines schriftlichen Antrages und bei einer finanziellen oder sächlichen Förderung durch die Stadt/Gemeinde. Alle Museen mit einer Gesamtbewertung von mindestens 57 Punkten haben einen Antrag auf einen Zuschuss des Kreises für das Jahr 2018 gestellt und werden durch die jeweilige Stadt/Gemeinde sächlich oder finanziell unterstützt.

Am 04.01.2018 beantragte der Vorsitzende des Fördervereins Hohenbusch e.V. eine Neubewertung des Hauses Hohenbusch, da sich seit der letzten museumsfachlichen Beurteilung wesentliche Kriterien geändert hätten.

Daraufhin hat Museumsleiterin Dr. Müllejans-Dickmann eine museumsfachliche Neubewertung mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

„Das Kulturelle Zentrum Haus Hohenbusch in Erkelenz zählt nach einer stetigen Weiterentwicklung in den letzten Jahren zu einer der professionellsten Museumseinrichtungen im Kreis Heinsberg. Es bietet eine klar umrissene Sammlungsthematik rund um die Geschichte des Hauses und den Kreuzherrenorden, anschauliche zeitgemäße Gestaltung und ein reiches Kulturangebot. Die Dauerpräsentation wird ab dem 4. März 2018 thematisch erweitert. Didaktisch werden generationenübergreifend alle Zielgruppen angesprochen. Die Trägerschaft ist durch den Förderverein Hohenbusch e.V. mit ca. 220 Mitgliedern und 25 ehrenamtlich Aktiven gesichert, zumal die Stadt Erkelenz die Einrichtung durch Mietfreiheit und Übernahme der Bauunterhaltung sowie der Betriebskosten unterstützt. Ein barrierefreier Zugang zu den Museumsräumen im Obergeschoss ist derzeit nicht gegeben. Das Untergeschoss ist uneingeschränkt barrierefrei (einschl. Toiletten). Langfristig ist der Einbau/Anbau eines Liftes geplant. Die Öffnungszeiten beschränken sich auf die Wochenenden sowie auf Anfrage. Im Zuge der weiteren (rad-)touristischen Erschließung des Kreises Heinsberg wäre mindestens ein weiterer Öffnungstag unter der Woche wünschenswert und soll in einer Testphase im Sommer angeboten werden. Für die aktuelle Bewertung kann dies allerdings noch nicht berücksichtigt werden. Daher ergibt sich nach dem bisherigen Status quo folgende Bewertung:

Sammlungsbestand/Konzept	18 Punkte,
Organisation/Trägerschaft	18 Punkte,
Fachliche Leitung	12 Punkte,
Öffnungszeiten	8 Punkte,
Vermittlung	10 Punkte,
Inventarisierung	6 Punkte,
Barrierefreiheit	4 Punkte,

Gesamtpunkte nach Berücksichtigung aller Faktoren mithin 76 Punkte“ (vgl. Anlage zur Einladung der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus).

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der im Jahre 2015 beschlossenen Museumskonzeption und der entsprechenden Aktualisierungen werden

Betriebskostenzuschüsse in Höhe von 1.500,00 € an die musealen Einrichtungen

- Bauernmuseum Selfkant,
- Bergfried Wassenberg,
- Besucherbergwerk Sophia-Jacoba „Schacht 3“ Hückelhoven,
- Historisches Klassenzimmer Geilenkirchen-Immendorf,
- Kleinbahnmuseum Selfkantbahn Gangelt-Schierwaldenrath,
- Korbmachermuseum Hückelhoven-Hilfarth,
- Kulturelles Zentrum Haus Hohenbusch, Erkelenz,
- Rheinisches Feuerwehrmuseum Erkelenz,
- Schrofmmühle Wegberg-Rickelrath,
- Virtuelles Museum der verlorenen Heimat Erkelenz

und Betriebskostenzuschüsse in Höhe von 750,00 € an die musealen Einrichtungen

- Gerhard-Tholen-Stube Waldfeucht,
- Museum der Mineralien- und Bergbaufreunde, Hückelhoven,

bewilligt. Die Mittel stehen im Haushalt 2018 zur Verfügung.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0342/2018

Zuschuss für die Musikschule des Kreismusikverbandes Heinsberg e.V.**Beratungsfolge:**

14.05.2018	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
05.06.2018	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:

2.800,00 €

Leitbildrelevanz:

3.9

Inklusionsrelevanz:

ja

Der Kreis Heinsberg unterstützt seit Jahren die Arbeit des Kreismusikverbandes Heinsberg e.V. als Träger der Musikschule DaCapo (vormals Volksmusikerbund NRW – Kreisverband Heinsberg e.V.). Die Musikschule DaCapo bildet durch ihre musikpädagogische Arbeit gemeinsam mit den Musikschulen im Kreisgebiet eine ausgewogene Grundlage für eine musikalische Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 14.07.2011 den Grundsatzbeschluss gefasst, dem Kreismusikverband Heinsberg e.V. als Träger der Musikschule DaCapo jährlich einen Zuschussbetrag in Höhe von 15,00 € pro Schüler/in, insgesamt begrenzt auf maximal 2.800,00 € pro Jahr, zur Verfügung zu stellen. Mit Schreiben vom 18.01.2018 teilt der Kreismusikverband Heinsberg e.V. mit, dass zum Stand Januar 2018 246 Schüler/innen an der Musikschule unterrichtet werden. Im Vorjahr wurden 231 Kinder und Jugendliche beschult.

Auf der Grundlage des Grundsatzbeschlusses ergibt sich ein Zuschuss in unveränderter Höhe von 2.800,00 €.

Beschlussvorschlag:

Dem Kreismusikverband Heinsberg e.V. wird für das Jahr 2018 ein Zuschuss in Höhe von 2.800,00 € bewilligt. Die Mittel stehen im Haushalt 2018 zur Verfügung.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0427/2018

Neuausrichtung der "komplementären Dienste" gemäß APG NRW unter Würdigung sozialräumlicher Erkenntnisse sowie sozialplanerischer Prozesse in Kooperation mit der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge:	
16.05.2018	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
05.06.2018	Kreisausschuss
12.06.2018	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	65.440,00 €
----------------------------------	-------------

Leitbildrelevanz:	2; 3
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

In der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 06.06.2017 hat die Verwaltung Überlegungen für die beabsichtigte Neuausrichtung der „Komplementären Dienste“ erläutert. Über den Stand der Gespräche mit dem Trägerverbund der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg wurde sodann in der Sitzung des Ausschusses am 29.11.2017 berichtet.

In mehreren Treffen einer Arbeitsgruppe (bestehend aus den Mitgliedern des Trägerverbundes der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg und Vertretern des Kreises) wurden auch die beschriebenen und bisher durchgeführten Aktivitäten des Trägerverbundes im Rahmen der „Komplementären Dienste“ eingehend betrachtet.

Im letzten gemeinsamen Gespräch am 18.04.2018 wurde deutlich, dass – anders als in den dem ursprünglichen Finanzierungsmodell zugrundeliegenden Gegebenheiten – nun bereits der Großteil der in der maßgeblichen Vorschrift des § 16 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) genannten Angebotsformen über Leistungen aus dem Sozialgesetzbuch, Bücher XI und XII, gegenfinanziert ist.

§ 16 Komplementäre ambulante Dienste
(Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW)

- Abs. 1** Zu den komplementären ambulanten Diensten gehören insbesondere **Finanzierung über**
hauswirtschaftliche Hilfen, > § 36 SGB XI / § 64 b SGB XII
Beratungsdienste zur Wohnraumanpassung, > § 7a SGB XI
Hausbetreuungsdienste, > § 45 b SGB XI / §§ 64i / 66 SGB XII
Hausnotrufdienste und > § 40 SGB XI / § 70 SGB XII
- andere ergänzende ambulante Hilfen wie persönliche Assistenz > § 45 a SGB XI / §§ 64b / 66 SGB XII
für ältere und pflegebedürftige Menschen und Angehörige.
- Nicht finanzierte andere ambulante ergänzende Hilfen: Gemeindeförderung (Quartier, Sozialraum),
Seniorentische-/treffen, Altenveranstaltung, Teilhabekreise, „Mischung der Generationen“?**
- Abs. 2** Die Kreise und kreisfreien Städte stellen die zur Umsetzung des Vorranges der häuslichen Versorgung
erforderlichen komplementären ambulanten Dienste sicher.

Ebenfalls erbracht werden punktuell (d.h. nicht flächendeckend) nicht gegenfinanzierte, ergänzende Leistungen.

Dieses Ergebnis deckt sich mit den Erkenntnissen, die im Rahmen der laufenden Überlegungen - auch unter Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen - zu einer Novellierung der Altenhilfe im Kreis Heinsberg gewonnen wurden. Es zeigt sich nämlich, dass auch die kreisangehörigen Kommunen maßgebliche Akteure für solche nicht gegenfinanzierten ergänzenden Leistungen sind.

Gegenstand der nächsten Besprechungen sind nun die Beschreibung, die Benennung möglicher Akteure sowie die Überlegungen zur Finanzierung von Angebotsformen bzw. Infrastruktur, die für den individuellen Nachfrager zur Sicherstellung des Vorranges seiner häuslichen Versorgung erforderlich sind.

Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 06.06.2017 hat die Verwaltung darauf hingewiesen, das „Gegenstand der Überlegungen (...) aber auch die Aktualisierung der Finanzierung der in diese Altenhilfebedarfs- und Pflegeplanung eingebetteten Angebote der komplementären Dienste sein (muss), die zukünftig transparent, qualitäts-, leistungs- und / oder personenbezogen sein soll. Das derzeitige Modell der pauschalen Förderung ist insoweit nicht zielführend“.

Konkretisierende Überlegungen zu einem dementsprechenden, tragenden Finanzierungsmodell konnten zwischen dem Trägerverbund der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg und der Verwaltung noch nicht angestellt werden.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, auch für das Jahr 2018 einen Zuschuss wie in den Vorjahren zu gewähren, der zur Finanzierung der nicht durch Leistungen auf der Grundlage des SGB XI oder SGB XII gegenfinanzierten Angebote dienen soll.

Bei der Förderung der „Komplementären Dienste“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Kreises Heinsberg. Der Kreissparkasse Heinsberg wurde jeweils vorgeschlagen, den genannten jährlichen Zuschuss durch eine Spende in gleicher Höhe zu kompensieren.

Beschlussvorschlag:

Dem Trägerverbund der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg wird zur Durchführung der nicht refinanzierten komplementären sozialen Dienste wie bisher bis zur Erstellung eines tragfähigen Finanzierungskonzeptes für das Jahr 2018 ein Zuschuss in Höhe von 65.440,00 € gewährt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0367/2018

Umbenennung der Mercator-Schule/Don-Bosco-Schule des Kreises Heinsberg**Beratungsfolge:**

28.05.2018	Schulausschuss
05.06.2018	Kreisausschuss
12.06.2018	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Leitbildrelevanz:

3.9

Inklusionsrelevanz:

ja

Zum 01.08.2015 hat der Kreis Heinsberg die Trägerschaft der Mercator-Schule/Don-Bosco-Schule übernommen. Vor diesem Zeitpunkt waren dies zwei selbstständige Schulen in der Trägerschaft von Förderschulzweckverbänden. Sonderschulrektor Driessen hat mit Schreiben vom 09.03.2018 gebeten, der Mercator-Schule/Don-Bosco-Schule einen neuen Namen zu geben. Die Schulkonferenz hat in ihrer Sitzung am 28.02.2018 einstimmig den Beschluss gefasst, der Mercator-Schule/Don-Bosco-Schule zum Schuljahr 2018/2019 den Namen Jakob-Muth-Schule zu geben. Jakob Muth war ein deutscher Professor (1927-1993), der durch seinen Einsatz für die Integration behinderter Kinder in das Schulwesen bekannt wurde. Er war ein beherzter Lehrer, der eine eher ungewöhnliche und mit Brüchen versehene Kindheit, Jugendzeit und Berufsausbildung durchlebte, bevor er sich der Pädagogik widmete.

Gemäß § 6 Abs. 6 Schulgesetz NRW (SchulG) führt jede Schule eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt. Bei Förderschulen ist auch der Förderschwerpunkt anzugeben, in dem sie vorrangig unterrichten. Der Name der Schule muss sich von dem anderer Schulen am gleichen Ort unterscheiden.

Die Verwaltung schließt sich der Anregung der Schulkonferenz an, der Schule den Namen Jakob-Muth-Schule zu geben. In Deutschland tragen mehrere Schulen den Namen Jakob-Muths.

Beschlussvorschlag:

Mit Wirkung vom 01.08.2018 trägt die derzeitige Mercator-Schule/Don-Bosco-Schule den Namen Jakob-Muth-Schule des Kreises Heinsberg, Förderschule der Primarstufe und der Sekundarstufe I mit den Förderschwerpunkten „Emotionale und soziale Entwicklung“, „Lernen“ und „Sprache“.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0433/2018/1

Touristische Hinweisschilder an der Autobahn A 46 und Bundesstraße B 56 n**Beratungsfolge:**

02.05.2017	Kreisausschuss
17.10.2017	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
14.05.2018	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
05.06.2018	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

3.9

Inklusionsrelevanz:

nein

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse des Kreisausschusses vom 02.05.2017 und des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus vom 17.10.2017 zum Thema „Touristische Hinweisschilder an der Autobahn A46 und Bundesstraße B 56 n“ - auf die diesbezüglichen ausführlichen Erläuterungen wird verwiesen – hat die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH (WFG) ein Meinungsbild der Bürgermeister abgefragt. Darüber hinaus wurde das Thema in der Sitzung der HVB-Konferenz am 12.03.2018 behandelt. Der Vorschlag, touristische Hinweisschilder mit der Aufschrift „Heinsberger Land – südlicher Niederrhein“ aufzustellen, fand vonseiten der Hauptverwaltungsbeamten keine Unterstützung. Eine daraufhin erfolgte Abfrage bei den Städten und Gemeinden führte zu folgenden Ergebnissen:

- BEGAS HAUS Museum für Kunst und Regionalgeschichte
- Bergfried Wassenberg
- Burg Trips
- Burg Wassenberg
- Freizeit- und Naherholungsgebiet Lago Laprello
- Tevereener Heide
- Zeche Sophia Jacoba

Die WFG und die Verwaltung befürworten - auch unter Berücksichtigung der nicht unerheblichen Finanzierungskosten -, es den Städten und Gemeinden in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zu überlassen, die Aufstellung entsprechender Hinweisschilder zu beantragen. Die WFG und die Verwaltung sagen hierzu ihre Unterstützung zu. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Hückelhoven bereits im März 2017 einen entsprechenden Antrag (Zeche Sophia Jacoba) gestellt hat.

Beschlussvorschlag:

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH und die Verwaltung werden beauftragt, die Bestrebungen der Städte und Gemeinden zur Aufstellung touristischer Hinweisschilder – soweit von diesen gewünscht – zu unterstützen.

Innerhalb der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus findet ein reger Gedankenaustausch über Umfang und Inhalte der Beschilderung statt. WFG-Geschäftsführer Schirowski und Dezernent Dahlmanns erläutern die bisherigen Gespräche mit den Hauptverwaltungsbeamten. Ausschussvorsitzender Dahlmanns formuliert zusammenfassend den folgenden Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH und die Verwaltung werden beauftragt, nochmals mit den Hauptverwaltungsbeamten in Kontakt zu treten, um eine gemeinsame Lösung anzustreben.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0457/2018

Anregung zum Erhalt der Immerather Mühle

Beratungsfolge: 05.06.2018 Kreisausschuss	
Finanzielle Auswirkungen:	nein
Leitbildrelevanz:	nein
Inklusionsrelevanz:	nein

Auf die der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses am 05.06.2018 beigefügte Anregung des Herrn Boxberg zum Erhalt der Immerather Mühle wird verwiesen.

Die Stadt Erkelenz hat einen Ratsbeschluss zur Veräußerung der Immerather Mühle an den Betreiber des Braunkohletagebaus „Garzweiler II“ herbeigeführt. Aufgrund des genehmigten Rahmenbetriebsplans würde die im Abbaugbiet des Tagebaus liegende Immerather Mühle andernfalls enteignet werden. Bereits im Rahmen der Aufstellung des Rahmenbetriebsplans werden die Anforderungen des Denkmalschutzes bei der Interessensabwägung zur Inanspruchnahme berücksichtigt. Die Verfahrensweise zum Umgang mit jedem Denkmal wird konkret zwischen dem Betreiber des Tagebaus und dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland abgestimmt und berücksichtigt die denkmalpflegerischen Interessen.

Für die in der Anregung genannten Beschlussvorschläge besteht aufgrund der Rechtskraft des Rahmenbetriebsplans keine Veranlassung.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung des Herrn Boxberg zum Erhalt der Immerather Mühle wird abgelehnt.



PIRATENPARTEI
Im Kreis Heinsberg

Boxberg Schwaaamer Str. 27 41844 Wegberg

An den Kreistag
des Kreises Heinsberg
Valkenburger Str. 45

52525 Heinsberg

Schwaamer Str. 27
41844 Wegberg
☎ 0(049)2434 / 5382
☎ 0(049)2434 / 240888
ePost:
Norbert.Boxberg@epost.de

E-Mail:
nobox@web.de
De-Mail:
Norbert.Boxberg@web.de-mail.de
den 25.04.2018

Betr.: Immerather Mühle

Die unter Denkmalschutz stehende im Jahre 1642 erbaute Immerather Turmwindmühle stellt ein außerordentliches Baudenkmal dar. Sie ist zudem die einzig erhaltene Turmwindmühle in der Erkelenzer Börde.

Im Laufe der Geschichte hat diese Mühle Kriege überstanden und häufig den Eigentümer gewechselt. Im Zweiten Weltkrieg wurde die Haube und das Mahlwerk der Mühle durch eine Brandbombe vernichtet. 1959 kaufte die Gemeinde Immerath den fast verfallenen Mühlenturm und, nachdem der Ort Immerath 1972 im Zuge der Neugliederung der Stadt Erkelenz eingemeindet wurde, im Jahre 1977 die Haube erneuert und 1979 wurden die Flügel erneuert.

Diese Turmwindmühle steht am Rand des Abbaugbiets des Braunkohletagebaus und soll abgerissen werden. Zu diesem Zwecke ist die Immerather Mühle an den Betreiber des Braunkohletagebaus verkauft worden.

Gem. § 1 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen und sinnvoll zu nutzen und vor Gefährdung zu schützen. Eine solche sinnvolle Nutzung der Immerather Mühle würde durch die Einrichtung und den Betrieb eines Museums mit dem Thema des Lebens der Menschen und ehemaligen der Gemeinden des Braunkohletagebaus erreicht. Der Aufforderung des Denkmalschutzgesetzes im § 1 Abs. 1 Satz 2 "Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden." würde durch diese Nutzung voll und ganz entsprochen.

Der letzte Eigentümer der Immerather Mühle hat der Verpflichtung nach § 7 Abs. 1 DSchG nicht entsprochen und das Denkmal nicht instand gehalten sowie der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht. So ist die Haube erheblich beschädigt, weist zwei große Löcher auf und ermöglicht so dem Regen, ungehindert in den Turm einzudringen. Ein Schutz vor der Gefährdung des Denkmals nach § 1 Abs. 1 Satz 1 DSchG stellt dieses nicht dar. Einer der vier Flügel ist abgebrochen und wurde bislang nicht ersetzt. Der Zugang zur Mühle ist verschlossen und durch weitere bauliche Maßnahmen verunmöglicht.

Die Stadt Erkelenz als untere Denkmalschutzbehörde hätte gem. § 1 Abs. 2 DSchG die notwendigen Veranlassungen zum Schutze des Denkmals treffen müssen.

Die Stadt Erkelenz hat sich als vormaliger Eigentümer der Immerather Mühle dem Vorwurf ausgesetzt, ihrer Verpflichtung zum Erhalt und Schutz des außerordentlichen Baudenkmals nicht entsprochen zu haben und weiter als die zuständige untere Denkmalschutzbehörde ihrer gesetzlichen Aufgabe zum Schutze dieses Baudenkmals nicht nachgekommen zu sein. Mit dieser Missachtung der Verpflichtungen nach dem DSchG hat die Stadt Erkelenz als Eigentümerin ein es bedeutenden Baudenkmals kein gutes Beispiel für ein ordentliches Verhalten eines Eigentümers eines Baudenkmals abgegeben und zudem als untere Denkmalschutzbehörde an Glaubwürdigkeit verloren. Der Kreis Heinsberg als obere Denkmalschutzbehörde ist hier ebenfalls betroffen, weil sie ihrer übergeordneten Aufsichtsfunktion nicht nachgekommen ist und dieses Baudenkmal sich in dem oben beschriebenen desolaten befindet.

Gem. § 25 GO NRW in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung beantragt die Piratenpartei im Kreis Heinsberg:

Der Kreistag des Kreises Heinsberg möge beschließen:

1. Die Verwaltung des Kreises Heinsberg wird beauftrag, dafür Sorge zu tragen, dass die Immerather Mühle erhalten bleibt und der Denkmalschutz für dieses Gebäude dauerhaft aufrecht erhalten wird.
2. Die Verwaltung des Kreises Heinsberg wird beauftrag, bei der Bezirksregierung Köln und im Braunkohleausschuss vorstellig zu werden und dafür zu sorgen, dass die Abbaugrenze für den Braunkohletagebau so um die Immerather Mühle gezogen wird, so dass diese schadlos erhalten und erreichbar bleibt.
3. Die Verwaltung des Kreises Heinsberg wird beauftragt, die Eigentümerin der Immerather Mühle unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die Immerather Mühle zu erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (§§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 1 DSchG).
4. Sollte die Eigentümerin dieser Aufforderung nicht Folge leisten, so wird die Verwaltung des Kreises Heinsberg aufgefordert, die untere Denkmalschutzbehörde anzuweisen, gem. § 7 Abs. 2 DSchG die erforderlichen Anordnungen zu erlassen und dieses dem Kreis Heinsberg als obere Denkmalschutzbehörde nachzuweisen.
5. Die Verwaltung des Kreises Heinsberg wird angewiesen, beim und mit dem Zweckverband Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler Sorge dafür zu tragen, dass der Immerather Mühle bei der Gestaltung des Landschaftsbildes die Bedeutung beigemessen wird, die diesem Baudenkmal gebührt und eine wirtschaftliche Führung erlaubt, durch die das Denkmal auf Dauer gesichert und erhalten werden kann. Dieses wäre durch die Planung, Einrichtung und Betrieb eines Wassersportzentrums möglich, wobei die beiden benachbarten Gebäude, der Vierkanthof und der alte Bahnhof Immerath einbezogen werden könnten. Eine entsprechende Uferführung sollte hier eingeplant und realisiert werden.

In diesem Sinne könnte die Mühle als Mahnmahl für den Frieden (Zerstörung des Mahlwerkes durch eine Brandbombe) und als Museum für das dörfliche Leben des Braunkohletagebaus genutzt werden. Der Vierkanthof könnte zum Kaffee und Restaurant umgebaut werden, wobei hier der Charakter des Hofes erhalten bleiben kann. Scheunengebäude könnten, soweit diese für den wirtschaftlichen Betrieb des Kaffees/Restaurants nicht benötigt werden, als zusätzliche Ausstellungsfläche genutzt werden. Der ehemalige Bahnhof bietet sich an, als Bootshaus für einen Ruderclub, als Tauchstation für den Restsee, Umkleide- und Sanitärräume für ein Freibad sowie als Stützpunkt und Rettungsstation des DLGR zu dienen. Damit wäre eine vielfältige wirtschaftliche Nutzung dieser Fläche möglich und eine Insellage des Ortes Holzweiler vermieden.

Die Verwaltung des Kreises Heinsberg wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Stadt Erkelenz zu prüfen und ggf. die Möglichkeiten zu schaffen, ob dieses Konzept im Rahmen eines Fördervereins oder Bürgervereins durchgeführt werden kann und soll, damit einerseits das Denkmal Immerather Mühle dauerhaft unterhalten, gesichert und gewürdigt werden kann, sowie die unterschiedlichen Aktivitäten nicht in einen Konflikt untereinander geraten.

6. Sollte eine Realisierung gemäß Ziffer 5 wirtschaftlich nicht möglich sein, so wird die Verwaltung des Kreises Heinsberg beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass in der Immerather Mühle ein Kaffee/Restaurant betrieben und weitere Flächen als Museum genutzt werden können.
7. Die Verwaltung des Kreises Heinsberg wird beauftragt, im Abstand von 6 Monaten dem Kreistag in öffentlicher Sitzung zu berichten, welche Schritte sie zur Erledigung dieses Beschlusses unternommen hat und welche Erfolge/Ergebnisse erzielt wurden. Im Falle eines Scheiterns bzw. drohenden Scheiterns hat die Verwaltung des Kreises Heinsberg dieses unverzüglich dem Kreistag des Kreises Heinsberg mitzuteilen und zu berichten, wie sie das Scheitern bzw. das drohende Scheitern zu verhindern suchte.

Wir bitten, uns rechtzeitig von dem Term in zu unterrichten, wann dieser Antrag im Kreistag behandelt wird und uns zu dieser Sitzung des Kreistages einzuladen.

Mit freundlichen Grüßen


(N. Boxberg)

**Piratenpartei im
Kreis Heinsberg**

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0432/2018

Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO vom 23.03.2018 betreffend "Einführung des Systems Mobile Retter"

Beratungsfolge:

16.05.2018	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
05.06.2018	Kreisausschuss

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 16.05.2018 als Anlage beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 23.03.2018 verwiesen.

In der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales schlägt Ausschussvorsitzender Dr. Kehren vor, den Antrag wegen des Sachzusammenhangs zusammen mit dem Antrag der CDU-Fraktion vom 27.03.2018, der ebenfalls der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 16.05.2018 als Anlage beigefügt war, zu behandeln. Der Ausschuss folgt dem einvernehmlich.

Herr Ralf Rademacher, Geschäftsführer der „Rettungsdienst im Kreis Heinsberg gGmbH“ (RDHS) nimmt zu den Anträgen Stellung. Die Stellungnahmen sind der Niederschrift des Ausschusses für Gesundheit und Soziales als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Einführung einer Ersthelfer-Alarmierungs-App für den Kreis Heinsberg im Rahmen der Initiative „Region Aachen rettet“ zu prüfen und die konkreten Anforderungen an ein gemeinschaftliches Alarmierungssystem sowie das entsprechende Organisationkonzept zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang sind auch die Kosten des Systems zu ermitteln.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0434/2018

Antrag der CDU-Fraktion gem. § 5 GeschO vom 27.03.2018 betreffend "Stand der Partnerschaft in der Initiative Region Aachen rettet"

Beratungsfolge:

16.05.2018	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
05.06.2018	Kreisausschuss

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 16.05.2018 als Anlage beigefügten Antrag der CDU-Fraktion vom 27.03.2018 verwiesen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0456/2018

Antrag der FW-Fraktion gemäß § 5 GeschO betr. "Kreiskulturerbe"

Beratungsfolge:

05.06.2018 Kreisausschuss

12.06.2018 Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Kreiausschusses als Anlage beigefügten Antrag der FW-Fraktion vom 21.04.2018 verwiesen.

FW –Fraktion Kreis HS – Valkenburger Straße 45 – 52525 Heinsberg

An den
Landrat des Kreises Heinsberg
Stefan Pusch
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg

Per Mail an stefan.pusch@kreis-heinsberg.de
und mit normaler Post!

Nachrichtlich: CDU-Fraktion, SPD-Fraktion, Fraktion B90/Grüne
FDP-Fraktion, Fraktion Die Linke, AfD-Fraktion, Kreisverwaltung
Heinsberg, 21. April 2018

Antrag gem. Geschäftsordnung zur Vorlage im Kreistag des Kreises Heinsberg, Einführung des Begriffs „Kreiskulturerbe“ und Erstellung der Liste von Kreiskulturerbeobjekten

Sehr geehrter Herr Pusch,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Diskussion um die mögliche Bebauung vor der unter Denkmalschutz stehenden Gangelter Stadtbefestigungsanlagen zu rein kommerziellen Zwecken wirft die Frage auf, ob die Kulturgüter des Kreises Heinsberg über das bekannte Denkmalschutzgesetz ausreichend geschützt sind. Gerade bei den Kulturgütern des Kreises Heinsberg handelt es sich häufig um Objekte, die wichtige Bestandteile der heimatlichen und regionalen Tourismuswirtschaft sind. Ohne Kulturgüter wie z.B. der historischen Selfkantbahn, den Windmühlen, den Wassermühlen, dem Selfkandom, dem Förderturm Schacht 3 (die einzigartigen Stahlbetontürme von SJ sind leider kommerziellen Zwecken zum Opfer gefallen), Schloss Trips usw.. Dies sind alles Kulturgüter, die wir von unseren Vorfahren geerbt haben. Dieses Erbe in unserer Heimat ist einer der wichtigsten Beiträge für unsere Tourismuswirtschaft. Aber auch der Erhalt für die geschichtliche Bildung und Identifikation für unsere Kinder, Schüler und Jugendlichen ist Grundlage für die zukünftige Attraktivität des Kreises Heinsberg.

Wir beantragen daher:

1. Der Begriff „Kreiskulturerbe“ soll in den Sprachgebrauch des Denkmalschutzes, der Stadtplanung, der Regionalplanung und der Tourismusförderung im Kreis Heinsberg aufgenommen werden.
2. Der Kreistag beauftragt den Ausschuss für Tourismus, Kultur und Partnerschaft mit der Erarbeitung einer Liste von schützens- und erhaltenswerten Objekten im Kreis Heinsberg, die als Kreiskulturerbe benannt werden.
3. Der Kreistag benennt jetzt schon wegen des dringend Handlungsbedarfs, die historische Stadtmauer in Gangelt als Kreiskulturerbe und spricht sich für die Erhaltung der Silhouette gemäß den Ausführungen der oberen Denkmalschutzbehörde aus.

FW –Fraktion Kreis HS – Valkenburger Straße 45 – 52525 Heinsberg

4. Der Kreistag beauftragt die WfG „Heinsberger Land“ die benannten Kreiskulturerbeobjekte in das Tourismuskonzept aufzunehmen und dem Fachausschuss einmal jährlich zu berichten.
5. Die Liste der Kreiskulturerbeobjekte soll allen Schulen im Kreis Heinsberg für Unterrichtszwecke zur Verfügung gestellt werden. Die Schulen sollen gebeten werden, dies unter dem Oberbegriff „Heimatqualität“ in den Unterricht aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Walter Leo Schreinemacher
Fraktionsvorsitzender

gez.
Thomas Nelsbach
stv. Fraktionsvorsitzender